

Per E-Mail an:

abas@seco.admin.ch

SECO, Direktion für Arbeit |  
Effingerstrasse 31-35  
3003 Bern

Dübendorf, 14. Juli 2021

**Vernehmlassungsantwort: Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111) und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112)**

Sehr geehrte Damen und Herren

swissstaffing ist das Kompetenz- und Servicezentrum der Schweizer Personaldienstleister und zählt über 400 Mitglieder. Als Arbeitgeberverband vertritt swissstaffing die Anliegen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Die Temporärbranche erzielt pro Jahr einen Umsatz von 9 Milliarden Franken. Seit dem 1. Januar 2012 ist der allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsvertrag Personalverleih in Kraft, der mit 400'000 unterstellten verliehenen Arbeitnehmenden und einem Anteil an der Gesamtbeschäftigung von 2,4 Prozent grösste GAV der Schweiz.

Mit Schreiben vom 9. März 2021 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF ein, sich zur Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111) und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112) zu äussern. Die Vorlage umfasst diverse Änderungen der Verordnung 1 und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1, ArGV 2). Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Wir nehmen gerne wie folgt Stellung:

swissstaffing ist der Ansicht, dass die gesetzlichen Bestimmungen vereinfacht und insbesondere an die Praxis angepasst werden müssen und begrüsst grundsätzlich die Änderung der Verordnung 1 und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1, ArGV 2).

swissstaffing fordert klar, dass auch Pikettdienste von Personalverleihebetrieben bei der Änderung der Verordnungen berücksichtigt werden und folglich die Nacht- und Sonntagsarbeit in diesen Fällen für Mitarbeiter von Personalverleihbetrieben zulässig ist.

swissstaffing fordert deshalb die Einführung einer weiteren Bestimmung in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz. Konkret ist ein Art. 51c ArGV 2 mit folgendem Wortlaut einzufügen: *«Auf Angestellte von Personalverleihbetrieben, welche die Rekrutierung von Personal und die Zuteilung von Einsätzen ausschliesslich oder vorwiegend im Auftrag eines Betriebes vornehmen, welcher dieser Verordnung unterstellt ist, sind die für die betreffende Betriebsart geltenden Sonderbestimmungen anwendbar».*

Alternativ fordert swissstaffing, die Artikel 27 Abs. 1 und 2 ArGV 1 sowie 28 Abs. 1 ArGV 1 dahingehend zu ergänzen, dass auch Pikettdienste von Mitarbeitern eines Personalverleihbetriebes in der Beurteilung des dringenden Bedürfnisses bzw. der Unentbehrlichkeit von Nacht- und Sonntagsarbeit berücksichtigt werden.

## **I. Ausgangslage**

Nacht- und Sonntagsarbeit ist grundsätzlich verboten (Art. 16 und 18 ArG). Ausnahmen von diesem Verbot bedürfen einer Bewilligung, welche nur dann erteilt wird, wenn ein Betrieb ein dringendes Bedürfnis oder eine technische oder wirtschaftliche Unentbehrlichkeit nachweisen kann. Die Revision der Verordnung 1 und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz bezweckt insbesondere eine Klärung der Kompetenzverteilung zwischen den Kantonen und dem SECO betreffend die Erteilung der Arbeitszeitbewilligungen. Das Hauptanliegen der Revision ist die Klärung und Vereinfachung der Bestimmungen für die betroffenen Betriebe und Arbeitnehmenden sowie die Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen an die Praxis und die Entwicklung in der Gesellschaft.

swissstaffing ist der Ansicht, dass die gesetzlichen Bestimmungen vereinfacht und insbesondere an die Praxis und die allgemeine Entwicklung angepasst werden müssen und begrüsst grundsätzlich die Änderung der Verordnung 1 und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz.

Im erläuternden Bericht zu Art. 28 Abs. 2 ArGV 1 wird explizit festgehalten, dass der Einsatz des verliehenen Personals in Spitälern und Restaurants etc. auch in der Nacht und am Sonntag erfolgen müsse; es sei aber möglich, das Rekrutieren und die Zuteilung eines Einsatzes ohne Nacht- und Sonntagsarbeit der Angestellten des Personalverleihbetriebs zu organisieren. Dies würde bedeuten, dass der Pikettdienst der Personalverleiher – welcher den kurzfristigen Bedarf der Spitäler, Restaurants etc. an Personal sicherstellt – bzw. allgemein die Nacht- und Sonntagsarbeit für Mitarbeitende von Personalverleihern verboten wäre. Damit verkennt man klar die Notwendigkeit des Pikettdienstes von Personalverleihbetrieben. Zudem läuft dies gerade dem Hauptanliegen der Revision – die Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen an die Praxis und die Entwicklung in der Gesellschaft – zuwider.

swissstaffing fordert deshalb klar, dass auch Pikettdienste von Mitarbeitern eines Personalverleihbetriebes bei der Revision berücksichtigt werden und die Nacht- und Sonntagsarbeit in diesen Fällen für Mitarbeiter von Personalverleihern zulässig ist.

## II. Pikettdienst im Personalverleih

Bei den Kunden der Personalverleihbetriebe wie beispielsweise Krankenanstalten und Kliniken, Heime, Spitex-Betriebe handelt es sich um Betriebe, die grundsätzlich permanent funktionieren müssen. Sie sind von der Bewilligungspflicht befreit. Diese Kunden verlangen häufig sehr kurzfristige Verfügbarkeiten und sind auf das Personal angewiesen. Dank dem Personalverleih können spezialisierte Arbeitskräfte kurzfristig eingesetzt werden. Die Personalverleiher stellen folglich den kurzfristigen Bedarf an Personal dieser wichtigen Betriebe sicher. Damit dies möglich ist, müssen die Personalverleihbetriebe zwingend einen Pikettdienst zur Verfügung stellen, und zwar auch in der Nacht und am Sonntag. Es handelt sich folglich um Konsumbedürfnisse, deren Befriedigung im öffentlichen Interesse liegt.

Diese absolute Notwendigkeit zeigt sich darin, dass bei Ausschreibungen von kantonalen Spitätern oder großen Betrieben des Gastgewerbes und der Hotellerie die Bereitstellung eines solchen Pikettdienstes in der Nacht und am Sonntag zwecks Zuteilung eines Einsatzes ein zwingend gefordertes Kriterium ist. Im Gegensatz zu dem, was im erläuternden Bericht angegeben ist, ist es in der Praxis aufgrund von fehlenden Ressourcen und mangelnden Fähigkeiten nicht möglich, das Rekrutieren und die Zuteilung eines Einsatzes in diesen Branchen ohne Nacht- und Sonntagsarbeit der Angestellten des Personalverleihbetriebs zu organisieren.

Insbesondere in den Bereichen Gesundheitswesen, Gastronomie und Eventbranche haben uns grosse, international renommierte Unternehmen, wie z. B. Palexpo, grosse Hotelgruppen sowie grosse Krankenhäuser und Pflegeheime bestätigt, dass sie regelmässig die Dienste der Personaldienstleister für dringende Aufträge in Anspruch nehmen. In Notfällen oder unter unvorhergesehenen Umständen müssen diese Unternehmen sehr kurzfristig Personal finden und sind darauf angewiesen, den Personaldienstleister schnell erreichen zu können, dies auch ausserhalb der Bürozeiten oder in der Nacht und an Sonntagen (Pikettdienst).

In solchen Situationen ist es unmöglich, innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens kompetentes Personal zu finden, um Notfälle und unvorhergesehene betriebliche Umstände zu bewältigen, wie z. B. ein Verlassen des Arbeitsplatzes, ein Unfall oder die verspätete Ankunft eines Kochs oder einer Krankenschwester, sowie sehr kurzfristige Einsätze wie der Empfang und die Betreuung ausländischer Delegationen. In diesen Fällen befinden sich die Unternehmen in einer Situation des akuten Personalmangels. Sie können keine weiteren personellen Ressourcen verlieren, indem sie eigenes Personal einsetzen, um temporäre Mitarbeiter zu finden. Sie sind daher darauf angewiesen, dass die Personaldienstleister einen Pikettdienst anbieten, über welchen kurzfristig eine Aushilfskraft organisiert werden kann.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass gerade der neue Artikel 51a ArGV 2 (mit der Instandhaltung beschäftigte Betriebe) darauf abzielt, diejenigen Situationen abzudecken, bei denen Instandhaltungsarbeiten zwingend in der Nacht oder an Sonntagen durchgeführt werden müssen, um die Tätigkeiten von Betrieben im öffentlichen Interesse aufrecht erhalten zu können. Dabei geht es beispielsweise um das Reparieren eines für den Patiententransport benötigten Aufzugs in einem Spital. Falls ein solcher Instandhaltungsbetrieb am Sonntag einen Lift in einem Spital reparieren darf, soll die Personaldienstleistungsbranche dem gleichen Spital und am gleichen Tag auch eine Pflegerinzur Verfügung stellen dürfen.

Im erläuternden Bericht zu Art. 28 Abs. 2 ArGV 1 wird zudem explizit festgehalten, dass der Einsatz des verliehenen Personals in Spitälern und Restaurants etc. auch in der Nacht und am Sonntag erfolgen muss. Wenn das verliehene Personal nachts und/oder sonntags arbeitet, bleibt der Personaldienstleister der formelle Arbeitgeber und die betroffenen Mitarbeiter müssen die Möglichkeit haben, jederzeit mit ihm in Kontakt zu treten. Beispiel (Praxisfall): Ein Koch, der als Temporärmitarbeiter in einem Pflegeheim eingesetzt ist, erkrankt an einem Sonntag. Er wäre dort allein verantwortlich dafür, das Essen für 50 Bewohner zuzubereiten. Wie kann er ohne Telefon-Hotline bzw. Pikettdienst seinen Arbeitgeber informieren und einen Ersatz finden?

Im Bereich der Pflege und Betreuung sind ebenfalls viele Personaldienstleister tätig. Als häuslicher Pflegedienst (z.B. Spitex) müssen diese Personaldienstleister 24 Stunden am Tag telefonisch erreichbar sein. Deshalb müssen sie einen Pikettdienst anbieten können, der auch außerhalb der normalen Geschäftszeiten angerufen werden kann. Dieser Service ist notwendig und unerlässlich für die Behandlung von Notfällen und den Ersatz von Pflegekräften bei Bedarf sowie zur Sicherstellung der Kontinuität und Qualität der Dienstleistungen. Patienten und Senioren bleiben auch an Feiertagen, Wochenenden und nachts aktiv, weshalb die Personaldienstleister im Gesundheitswesen auch entsprechend tätig sein müssen und auf solche Leistungen nicht verzichten können. Es ist auch diese unmittelbare Präsenz und Reaktion, die hilft, Krankenhausaufenthalte sowie Unfälle zu vermeiden und die Gesundheitskosten zu begrenzen.

### **III. Änderungen bzw. Ergänzungen in der Verordnung**

Damit der dringend notwendige Pikettdienst in der Personaldienstleistungsbranche eingeführt werden kann, ist in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz eine neue Bestimmung einzufügen. In Analogie zu Art. 51 ArGV 2 (Reinigungsbranche) und Art. 51a ArGV 2 (mit der Instandhaltung beschäftigte Betriebe) kann z. B. ein Art. 51c ArGV 2 eingefügt werden, gemäss welchem für die Mitarbeiter eines Personalverleihbetriebes, welcher das Rekrutieren und die Zuteilung von Einsätzen im Auftrag von Betrieben wie Krankenanstalten und Kliniken (Art. 15), Heimen (Art. 16), Spitex-Betrieben (Art. 17), Gastbetrieben (Art. 23) etc. vornimmt, ebenfalls die Sonderbestimmungen der betreffenden Betriebsart gelten. Konkret ist folgender Wortlaut denkbar: *«Auf Angestellte von Personalverleihbetrieben, welche die Rekrutierung von Personal und die Zuteilung von Einsätzen ausschliesslich oder vorwiegend im Auftrag eines Betriebes vornehmen, welcher dieser Verordnung unterstellt ist, sind die für die betreffende Betriebsart geltenden Sonderbestimmungen anwendbar».*

Ebenfalls denkbar wäre eine Änderung der Artikel 27 Abs. 1 und 2 ArGV 1 sowie 28 Abs. 1 ArGV 1. Diese wären dahingehend zu ändern, dass auch Pikettdienste von Mitarbeitern eines Personalverleihbetriebes in der Beurteilung des dringenden Bedürfnisses bzw. der Unentbehrlichkeit von Nacht- und Sonntagsarbeit berücksichtigt werden.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie um die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn Sie uns Terminvorschläge zeitnah unterbreiten würden, um unsere wesentlichen Anliegen in Bezug auf diese Verordnungen zu besprechen.

Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

*M. Fischer-Rosinger*

Myra Fischer-Rosinger

Direktorin



Boris Eicher

Leiter Rechtsdienst